

Allgemeine Einkaufsbedingungen (Stand 06/2001)

1. Geltungsbereich

1.1 Unsere Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 310 BGB.

1.2 Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für unsere sämtlichen Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen, sofern sie nicht mit unserer ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung geändert oder ausgeschlossen werden. Allgemeine Geschäftsbedingungen unseres Vertragspartners gelten nur dann, wenn wir sie schriftlich bestätigen.

1.3 Unsere Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Verträge, Lieferungen und Leistungen, auch wenn ihr Text unseren Vertragspartnern nicht erneut mit unserer Anfrage oder unserer Bestellung zugesandt wird.

2. Angebot und Abschluss

2.1 Unsere Bestellungen sind nur dann gültig, wenn sie schriftlich erfolgt sind.

2.2 Nimmt unser Vertragspartner unsere Bestellung nicht binnen 5 Tagen an, sind wir an die Bestellung nicht mehr gebunden. Abweichendes gilt nur dann, wenn wir dieses ausdrücklich schriftlich zusagen.

2.3 Sämtliche Vereinbarungen zwischen uns und unserem Vertragspartner sind bei Vertragsabschluss schriftlich niederzulegen. Sämtliche Abreden - auch soweit sie später erfolgen - werden erst mit unserer schriftlichen Bestätigung wirksam, insofern ist die unseren Mitarbeitern oder Vertretern erteilte Vollmacht beschränkt.

2.4.1 Soweit wir nicht ausdrücklich mit unserem Vertragspartner Gegenteiliges vereinbaren, sind sämtliche Preise einschließlich Verpackung, Verpackungsmaterial, Transportkosten und sonstigen Nebenkosten; lediglich die gesetzliche MwSt. ist den Preisen gegebenenfalls hinzuzusetzen. Soweit wir mit unserem Vertragspartner keine spezielle Vereinbarung getroffen haben, sind wir berechtigt, 3 % Skonto innerhalb von 14 Tagen nach Eingang von Ware und Rechnung oder 2 % Skonto binnen 30 Tagen nach Eingang von Ware und Rechnung zu ziehen; ziehen wir kein Skonto, müssen wir die Rechnung unseres Vertragspartners erst binnen 60 Tagen nach Eingang von Ware und Rechnung zahlen. Sind Liefertermine und Lieferfristen vereinbart, berechnen sich die Zahlungsziele im Falle einer vorzeitigen Lieferung nicht vom Wareneingang, sondern vom vorgesehenen Lieferdatum an. Kommen Ware und Rechnung bei uns nicht zeitgleich sondern zeitversetzt an, laufen die Fristen erst ab dem Zeitpunkt, wenn sowohl Ware als auch Rechnung in unserem Hause angekommen sind.

2.5 Kaufmännische Bestätigungsschreiben unseres Vertragspartners bewirken auch ohne unseren Widerspruch nicht, dass ein Vertrag mit einem von unserer Bestellung und unseren sonstigen schriftlichen Erklärungen abweichendem Inhalt zustande gekommen ist.

3. Lieferung und Gefahrenübergang

3.1 Soweit wir mit unseren Vertragspartnern nichts Gegenteiliges vereinbart haben, ist unser Vertragspartner nicht berechtigt Teillieferungen und/oder Teilleistungen zu erbringen.

3.2 Wenn wir mit unserem Vertragspartner nichts anderes vereinbart haben, hat unser Vertragspartner die Ware frei Haus bei uns anzuliefern. Preis und Leistungsgefahr geht in jedem Falle erst beim Eintreffen der Ware und der Leistung bei uns oder der von uns benannten Empfangsstelle auf uns über.

3.3 Unser Vertragspartner hat jeder Sendung zwei Lieferscheine beizufügen, die alle wesentlichen Merkmale unserer Bestellung enthalten. Die Rechnung muss die gleichen Angaben enthalten.

4. Liefertermine, Abrufe

4.1 Die vereinbarten Liefer- und Abrufftermine sind verbindlich, Lieferfristen rechnen sich vom Datum unserer Bestellung oder Bestätigung an. Ergibt sich für unseren Vertragspartner, gleich aus welchem Grunde, die Gefahr einer Lieferverzögerung, so sind wir unverzüglich unter Nachweis der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich zu unterrichten.

4.2 Unsere Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn unser Vertragspartner ihnen nicht binnen 5 Werktagen nach Zugang widerspricht.

5. Prüfungsrecht

5.1 Wir sind berechtigt, die bestellten Gegenstände/Waren nach einer Vorankündigungsfrist von 3 Werktagen jeder Zeit zu den geschäftsüblichen Zeiten im Werk unseres Vertragspartners zu prüfen oder überprüfen zu lassen.

6. Abtretung

6.1 Die Abtretung von gegen uns gerichteten Forderungen ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig.

7. Aufrechnung

7.1 Mit uns zustehenden Gegenforderungen können wir in jedem Falle und unter den gesetzlichen Voraussetzungen aufrechnen.

8. Gewährleistung

8.1 Unser Vertragspartner leistet dafür Gewähr, dass seine Waren und Leistungen den Vereinbarungen, den gesetzlichen Bestimmungen sowie dem jeweils neuesten Stand der Technik entsprechen.

8.2 Wir weisen unseren Vertragspartner darauf hin, dass in unserem Hause bei der Wareneingangskontrolle lediglich eine Sichtkontrolle durchgeführt wird, so dass wir offenkundige Mängel sowie Mehr- oder Minderleistungen gegenüber unserem Vertragspartner unverzüglich rügen können. Insofern wird unsere Rügepflicht nach den §§377, 378BGB eingeschränkt.

8.3 Ansonsten stehen uns die gesetzlichen Gewährleistungsrechte und Schadensersatzansprüche uneingeschränkt zu.

9. Verzug, Unmöglichkeit

9.1 Befindet sich unser Vertragspartner mit der Lieferung im Verzug, so hat er eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 1 % des Lieferwertes für jede vollendete Woche des Verzuges, maximal jedoch in Höhe von 8 % des Lieferwertes, zu zahlen, wobei es unserem Vertragspartner vorbehalten ist, nachzuweisen, dass tatsächlich infolge des Verzuges gar kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Uns bleibt es vorbehalten, weitergehende Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

9.2 In jedem Falle, in dem uns ein Anspruch auf Schadensersatzanspruch zusteht, können wir 20% des vertraglich vereinbarten Preises ohne Nachweis als Entschädigung verlangen, sofern unser Vertragspartner nachweist, dass gar kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Unser Recht, einen tatsächlich entstandenen, höheren Schaden geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Produzentenhaftung

10.1 Unser Vertragspartner hat uns von allen Schadensersatzansprüchen freizustellen, die Dritte aufgrund der Vorschriften über unerlaubte Handlung, über Produkthaftung oder kraft sonstiger Vorschriften wegen Fehlern oder Mängeln an den von uns bzw. von unserem Vertragspartner hergestellten oder gelieferten Waren gegen uns gelten machen, soweit solche Ansprüche gegen unseren Vertragspartner begründet wären oder lediglich wegen inzwischen eingetretener Verjährung nicht mehr begründet sind. Unter diesen Voraussetzungen hat unser Vertragspartner uns auch von unseren Kosten einer Rechtsverteidigung freizustellen, die wegen solcher Ansprüche gegen uns erfolgt. Sofern die geltend gemachten Ansprüche auch uns gegenüber begründet oder lediglich wegen inzwischen eingetretener Verjährung nicht mehr begründet sind, besteht ein anteiliger Freistellungsanspruch von uns gegen unseren Vertragspartner dessen Höhe sich nach § 254 BGB richtet. Unsere Freistellungs- und Schadensersatzansprüche gem. §§ 437, 440, 478 BGB und aus sonstigen Rechtskunden bleiben von der voranstehenden Vorschrift unberührt.

11. Verantwortung des Lieferanten

11.1 Der Lieferant garantiert, dass die Produkte unter Berücksichtigung des jeweils neuesten Standes von Wissenschaft und Technik, unter Einhaltung der Sicherheitsvorschriften und den vereinbarten technischen Daten entsprechen. InTiCa Systems ist seinen Kunden und den Verbrauchern gegenüber verpflichtet, Produkte zu liefern, die der gesetzlich vorgegebenen, die in diesem Vertragswerk vereinbarten und im übrigen auch der allgemein zu erwartenden Qualität entspricht. Dies voranstehend sichert der Lieferant zu, ebenfalls alle Lieferungen und Leistungen für InTiCa Systems AG so zu entwickeln, zu fertigen, zu prüfen und auszuliefern, dass die Einhaltung aller Qualitätsmerkmale sichergestellt ist. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, muss er ein wirksames Qualitätsmanagementsystem unterhalten. Dieses System muss die schnelle Entdeckung von Abweichungen während des Fertigungsprozesses ermöglichen und sicherstellen, dass nur fehlerfreie Produkte an InTiCa Systems geliefert werden. Die Verantwortung des Lieferanten für die Qualität der von ihm gelieferten Produkte umfasst auch Halbzeug bzw. Rohmaterial und Zukaufteile, die er von seinen Unterlieferanten bezieht. Der Lieferant ist dafür verantwortlich dass die Forderungen aus dieser Vereinbarung auch auf seine Unterlieferanten übertragen werden. Der Lieferant ist zur 100% - Liefertreue verpflichtet. Bei Abweichungen sind frühzeitig Maßnahmen in Abstimmung mit dem InTiCa – Einkauf vorzunehmen.

12. Gesetzliche Vorschriften (sonstige norm- und umweltrelevanten Vorgaben)

12.1 Der Lieferant stellt sicher, dass die einschlägigen Gesetze, wie z.B. das Gesetz über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz) und das Fernmeldeanlagenengesetz und die Verordnung der Europäischen Gemeinschaften in der Lieferbeziehung unmittelbare Anwendung finden. Der Lieferant ist darüber hinaus verpflichtet, auch sonstige Normen, wie z.B. VDE, DIN, ISO und CE-Normen einzuhalten. Über die Erfüllung aller relevanten Vorschriften hat der Lieferant vor der Anlieferung der Ware einen Nachweis zu führen. Ferner verpflichtet sich der Lieferant, den jeweils gültigen Anforderungen aus der Umweltschutzgesetzgebung, wie z.B. aus der Verpackungsverordnung, der Chemikalienverbotsverordnung und der Gefahrstoffverordnung, Genüge zu leisten. Die gesetzlichen Vorgaben und Grenzwerte sind als Minimalanforderungen für alle in die Herstellungskette integrierten Prozesse wie für alle zu erbringenden Leistungen zu verstehen. Sollten sich die gesetzlichen Bestimmungen während der Vertragslaufzeit ändern, hat der Lieferant dies umzusetzen, ohne dass es von Seitens InTiCa System eines besonderen Hinweises bedarf. Die sich für den Lieferanten ergebenden Untersuchungsergebnisse sind InTiCa Systems unverzüglich zugänglich zu machen.

13. Ersatzteile

13.1 Unser Vertragspartner hat sicherzustellen, dass für jedes von ihm im Verlauf der Geschäftsbeziehungen an uns gelieferte Teil auf die Dauer von mindestens 15 Jahren, berechnet von der letzten Serienlieferung eines entsprechenden Teiles an, auf unsere Anforderung hin Ersatzteile geliefert werden können.

14. Schutzrecht

14.1. Unser Vertragspartner steht dafür ein, dass durch die von ihm gelieferten Waren/Teile irgendwelche Rechte Dritter, insbesondere Patente, Gebrauchsmuster, sonstige Schutz- oder Urheberrechte nicht verletzt werden. Er stellt uns von Ansprüchen Dritter, die sich aus einer etwaigen Verletzung solcher Rechte ergeben, frei. Darüber hinaus übernimmt er alle Kosten, die uns dadurch entstehen, dass Dritte die Verletzung solcher Rechte geltend machen und wir uns hiergegen verteidigen.

15. Formen und Werkzeuge, Unterlagen, Geheimhaltung

15.1. Modelle, Muster, Zeichnungen, Abbildungen, Kalkulationen, Matrizen, Schablonen und sonstige Fertigungs- und Fertigungshilfsmittel, die wir unserem Vertragspartner zur Verfügung stellen oder bezahlen, bleiben bzw. werden unser Eigentum. Unser Vertragspartner verpflichtet sich, solche Gegenstände ohne unsere ausdrückliche schriftliche Genehmigung Dritten in keiner Form zugänglich zu machen. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die voranstehende Verpflichtung verspricht unser Vertragspartner uns eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.000,00 € zu zahlen. Unser Vertragspartner haftet für Verlust, Beschädigung oder missbräuchliche Nutzung solcher Objekte oder Unterlagen, die er uns im übrigen nach Beendigung und Durchführung eines Auftrages ohne besondere Aufforderung sogleich zurückzugeben hat.

15.2. Die Vertragspartner verpflichten sich wechselseitig, alle ihnen aus der Zusammenarbeit bekannt gewordenen und nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten wie eigene Geschäftsgeheimnisse zu behandeln und Dritten gegenüber absolutes Stillschweigen hierüber zu bewahren. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die zuvor genannten Verpflichtungen versprechen die Vertragspartner sich eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.000,00€ je Einzelfall.

15.3. Fertigt unser Vertragspartner Teile/Waren mit unseren Werkzeugen/Formen, hat er diese Werkzeuge/Formen besonders zu kennzeichnen und gesondert aufzubewahren. Jederzeit sind wir berechtigt, von unserem Vertragspartner die Herausgabe dieser Werkzeuge/Formen zu verlangen. Auf ein Zurückbehaltungsrecht kann sich unser Vertragspartner nicht berufen, wenn die ihm geltend gemachten Gegenansprüche nicht entscheidungsreif oder von uns anerkannt worden sind. Besitzt unser Vertragspartner Werkzeuge/Formen von uns, die er allerdings nicht zu Produktionszwecken nutzt, so gilt Voranstehendes entsprechend. In jedem Fall ist es unserem Vertragspartner untersagt, Werkzeuge/Formen für eigene oder dritte Zwecke zu nutzen. Unser Vertragspartner hat unsere Werkzeuge pfleglich zu behandeln und ständig auf eigene Kosten zu warten, sowie gegen alle geschäftsüblichen Risiken in hinreichendem Umfang zu versichern.

16. Umwelt

16.1. Unser Vertragspartner verpflichtet sich, seine Leistungen und Lieferungen unter Beachtung der einschlägigen umweltrechtlichen Bestimmungen und Normen zu erbringen.

16.2. Unser Vertragspartner achtet weiterhin auf eine bewusst umweltschonende Leistungserbringung. Im Einzelnen umfasst dies die Auswahl:

- umweltfreundlicher und recyclingfähiger Einzel- und Werkstoffe
- emissionsarmer-, schadstoffarmer-, demontage- und rückbaufreundlicher Erzeugnisse, sowie
- energie- und ressourcensparender Verfahren und Produkte.

16.3. Unser Vertragspartner verpflichtet sich, die Verbote bzw. die Grenze der Chemikalien- bzw. FCKWHalon-Verbotsverordnung einzuhalten. Darüber hinaus sind von unserem Vertragspartner die Vorgaben der VDA-Liste 232-101 in der jeweils aktuellen Fassung sowie die einschlägigen Vorschriften zur Verwendung von Sicherheitsdatenblättern nach EG Richtlinie 91-155/EWG einzuhalten.

16.4. Von unserem Vertragspartner erbrachte Leistungen und Produkte dürfen während des Betriebes, bei Reparatur- und bei Instandsetzungsarbeiten keine gesundheitsschädlichen und umweltgefährdenden Emissionen erzeugen oder gesundheitliche und umweltgefährdende Hilfs- und Betriebsstoffe benötigen. Abweichungen von dieser Forderung sind zu begründen und bedürfen unserer schriftlichen Einwilligung.

16.5. Unser Vertragspartner verpflichtet sich, Verpackungen einzusetzen, die den Anforderungen der Verpackungsverordnung entsprechen. Bei regelmäßiger Lieferung sind Verpackungssysteme grundsätzlich mit uns abzustimmen.

17. Wettbewerbsverbot

17.1 Ist der Lieferant zur Erbringung einer Leistung für einen unserer Kunden beauftragt, so verpflichtet er sich, während der Dauer des Auftragsverhältnisses sowie nachvertraglich für die Dauer von zwei Jahren nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, nicht mit uns gegenüber dem Kunden in Konkurrenz zu treten sowie den Kunden nicht abzuwerben.

17.2 Für jeden Fall der Zuwiderhandlung in Form der Abgabe eines Angebotes seitens des Lieferanten gegenüber dem Kunden, verpflichtet sich der Lieferant zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe des fünffachen Netto-Auftragswertes aus dem Vertrag mit uns. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung in Form jedes einzelnen Vertragsschlusses des Lieferanten mit dem Kunden, verpflichtet sich der Lieferant zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe des zehnfachen Netto-Auftragswertes aus dem Vertrag mit uns.

17.3 Der Lieferant erkennt an, dass sämtliche Kommunikationsbeziehungen ausschließlich zwischen den jeweiligen Vertragsparteien stattzufinden haben. Dem Lieferanten ist es nicht gestattet, während der Dauer des Auftragsverhältnisses ohne vorherige schriftliche Einwilligung von uns mit unserem Kunden in Kontakt zu treten.

17.4 Der Lieferant haftet uns gegenüber auch für die Einhaltung des Wettbewerbsverbotes durch seine Mitarbeiter.

17.5 Weitergehende, uns für den Fall der Zuwiderhandlung zustehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

18. Erfüllung, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

18.1. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen, Leistungen und Zahlungen einschließlich Scheck- und Wechselklagen sowie sämtliche sich zwischen den Parteien ergebenden Streitigkeiten ist Passau. Dabei haben wir jedoch das Recht, unsere Vertragspartner auch an jedem anderen nach §§ 12 ff. ZPO zuständigen Gericht zu verklagen.

18.2. Die Geschäftsbeziehungen zwischen den Parteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht unter Ausschluss des Internationalen Kaufrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts sowie sonstiger internationaler Abkommen zur Vereinheitlichung des Kaufrechts.